

Anlage 4

Hinweise zur Meldung der Landkreise und kreisfreien Städte zum Monitoring des lokalen und regionalen COVID-19 Infektionsgeschehens

Daten zu besonderen Infektionsgeschehen sind an das TLV (Ifsg.meldungen@tlv.thueringen.de) zur Weiterleitung an den Krisenstab-Corona des TMSGFF (krisenstab-corona@tmsgff.thueringen.de) und das TLVwA (infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de sowie koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de) zu melden. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, wurden allen Landkreisen und kreisfreien Städten die aktuellen Formulare

„**Unverzügliche Information zu bedeutsamen Einzelerkrankungen**“ (Anlage 1 des Eindämmungskonzepts) für die Meldung von Einzelfällen in Einrichtungen nach §§ 23, 33, 36 und 42 Infektionsschutzgesetz -IfSG-)

sowie

„**Unverzügliche Information zu sonstigen Erkrankungshäufungen**“ (Anlage 2 des Eindämmungskonzepts) für die Meldung aller COVID-19-Häufungen ab zwei Fällen mit Verdacht auf epidemiologischem Zusammenhang

zur Verfügung gestellt.

Die übermittelten Werte werden zukünftig auch die Datengrundlage für eine interne Lageübersicht bilden, die den Landkreisen und kreisfreien Städten passwortgeschützt zugänglich gemacht wird.

Die Lageübersicht wird mit den Meldedaten gemäß IfSG gespeist. Um eine stets tagesaktuelle Übersicht zu erhalten, ist unbedingt bei jeder Meldung zu einem besonderen Ausbruchsgeschehen die individuelle Ausbruchskennung in der Meldesoftware anzugeben.

Um eine einheitliche Datengrundlage zu gewährleisten, bitten wir folgende Bearbeitungshinweise zu beachten:

1. Die unverzügliche Übermittlung der „Unverzüglichen Information“ hat oberste Priorität.
2. Die Fälle sind parallel dazu unverzüglich in die Meldesoftware einzugeben und zu übermitteln. Ab dem zweiten bestätigten Fall, der auf eine Einrichtung (z.B. Pflegeheim, Krankenhaus, Kita, Schule) oder eine sonstige gemeinsame Exposition (z.B. Familienfeier, Veranstaltung) zurückzuführen ist, muss eine Verknüpfung der Fälle in der Meldesoftware erfolgen. Jede Häufung muss mit einer individuellen Ausbruchskennung versehen sein. Diese Ausbruchskennung ist auf dem Formular der Unverzüglichen Information zu sonstigen Erkrankungshäufungen anzugeben. Treten neue Fälle auf, die zur Häufung gehören, oder wird durch weitere Ermittlungen bekannt, dass bereits gemeldete Fälle zu einer Häufung dazugehören, sind diese mit dem Ausbruch unverzüglich zu verknüpfen.
3. Nach Beendigung des Ausbruchs ist ein **Abschlussbericht** (Anlage 5) zu erstellen und dem TLV und TLVwA zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sind entsprechend dem Erlass des TLVwA vom 5. Juni 2020 durch die lokalen Krisenstäbe tägliche Lagemeldungen unter Nutzung des zur Verfügung gestellten Formblatts (Anlage 6) an das TLVwA (koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de) zu übermitteln.

Zusätzlich sind **bei Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfektionen** pro 100.000 Einwohnern Sonderlagebilder entsprechend der Vorlage des TMSGFF (Anlage 3) auf Abforderung fristgemäß zu verfassen und an den Krisenstab des TMSGFF ([Krisenstab-](mailto:krisenstab-)

Anlage 4

Corona@tmasgff.thueringen.de) sowie den Corona-Koordinierungsstab des Landesverwaltungsamtes zu übermitteln (koordinierungsstab-corona@tlvwa.thueringen.de). Entsprechend den weiteren Vorgaben in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens ist das Sonderlagebild sodann mindestens einmal wöchentlich aktualisiert zu übersenden.

Übersicht über die Melde- und Berichtspflichten der Landkreise und kreisfreien Städte

	Auslöser	Adressat (→ Weiterleitung)	Häufigkeit / Frist
gesetzliche Meldepflicht	Labor- und Arztmeldungen	TLV	unverzüglich (spätestens am folgenden Arbeitstag)
Unverzügliche Information zu bedeutsamen Einzelerkrankungen	Einzelfälle in Einrichtungen nach §§ 23, 33, 36 und 42 IfSG	TLV → TMASGFF TLVwA	unverzüglich
Unverzügliche Information zu sonstigen Erkrankungshäufungen	Häufungen ab zwei Fällen mit Verdacht auf epidemiologischen Zusammenhang	TLV → TMASGFF TLVwA	unverzüglich
Abschlussbericht	nach Beendigung eines Ausbruchs (keine neuen Fälle seit 4 Wochen)	TLV → TMASGFF TLVwA	5 Wochen nach dem letzten Fall einer Häufung
Tägliche Lagemeldung der Gebietskörperschaften	tägliche Berichterstattung	TLVwA → TMASGFF	werktätlich bis spätestens 10.00 Uhr
Sonderlagebild	7-Tages-Inzidenz > 35/100.000	TMASGFF TLVwA	fristgerecht auf Abforderung